Satzung

Satzung des Vereins für Geschichte e.V. Pulheim
vom 25. Mai 1977 (in der Fassung vom 5. November 2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: Verein für Geschichte e.V. Pulheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim unter der Nr. 12 VR 540 eingetragen.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim. Der Verein wurde am 25. Mai 1977 errichtet.
3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und tritt jeder Form von Diskriminierung, insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht Religion, Behinderung oder sexueller Identität entgegen.
4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Ziele und Zweck

Der Verein für Geschichte e.V. verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1) die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der Geschichte des Pulheimer und linksrheinischen Kölner Raumes und ihre Einbettung in die territoriale und allgemeine Geschichte,
2) die Vermittlung der gewonnenen Forschungsergebnisse über die Geschichte dieses Raumes und die fachliche Beratung bei der Erhaltung und Pflege seiner geschichtlichen Zeugnisse.
3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veröffentlichungen in der Schriftenreihe „Pulheimer Beiträge zur Geschichte“ (Jahrbücher und Sonderveröffentlichungen) sowie durch Vorträge, Besichtigungsveranstaltungen, Exkursionen und Ausstellungen.
4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

1) Personen, die sich um den Verein für Geschichte e.V. verdient gemacht oder in besonderem Maße im Sinne der Bestimmungen des § 2 gewirkt haben, kann mit ihrem Einverständnis durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied − auch ein Ehrenmitglied − eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von ein oder zwei Jahren. Er muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung – auch per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
5) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben
6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10, und 11 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden.
2) Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand selbst beschließt. In dieser Geschäftsordnung ist mindestens die Sprecherfunktion für den Gesamtvorstand, die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und die Schriftführung für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung personell zuzuordnen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
3) Mindestens einmal im Jahr hat die/der Sprecher/in des Vorstandes in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und der/die Schatzmeister/in einen Kassenbericht zu erstatten.
4) Vorstandsitzungen sind zu protokollieren. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes im Amt.
Anmerkung zu „Geschäftsjahr“: s.o. § 1

§ 15 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gleichzeitig sind 2 Liquidatoren zu bestellen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim (Stadtarchiv) und zwar mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
 Anmerkung zu „Gemeinnützigkeit“: s.o. Unter § 2 u. § 15 (2)